



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-1222-353 „Staatsforst südöstlich Handewitt“**



April 2011

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Schleswig – Holsteinischen Landesforsten. A.Ö.R (SHLF) durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 02.05.2011

Titelbild: Blick auf den Eichenkratt Handewitt von Osten (Foto Ulrich Grefermann Juli 2010)

INHALTSVERZEICHNIS

0.	VORBEMERKUNG	4
1.	GRUNDLAGEN	4
1.1	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2	Verbindlichkeit	5
2.	GEBIETSCHARAKTERISTIK	6
2.1	Gebietsbeschreibung	6
2.2	Einflüsse und Nutzungen	7
2.3	Eigentumsverhältnisse	8
2.4	Regionales Umfeld	8
2.5	Schutzstatus und bestehende Planungen	8
3.	ERHALTUNGSGEGENSTAND	8
3.1	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2	Weitere Arten und Biotope	9
4.	ERHALTUNGSZIELE	9
4.1	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	9
4.2	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	10
5.	ANALYSE UND BEWERTUNG	10
5.1	Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung	10
6.	MAßNAHMENKATALOG	12
6.1	Bisher durchgeführte Maßnahmen	12
6.2	Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	14
6.3	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	15
6.4	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	15
6.5	Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien	15
6.7	Kosten und Finanzierung	15
6.8	Öffentlichkeitsbeteiligung	15
7.	ERFOLGSKONTROLLE UND MONITORING DER MAßNAHMEN	15
8.	ANHANG	16

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogel-schutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Ver-pflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständig-keiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutz-objekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Staatsforst südöstlich Handewitt“ (Code-Nr: DE 1222-353) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung aus 2009
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:5.000
gem. Karte 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 62)
gem. Anlage 1
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung aus 2006 (Ökoplan 2006)
gem. Karten 2 und 3
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR (SHLF) gem. Anlage 2

1.2 Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Staatsforst südöstlich Handewitt“ befindet sich südöstlich von Handewitt, westlich von Flensburg im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest und somit in der kontinentalen Region. Über Geschiebelehm steht hier verlehmtter Sand an. Die Endmoränenzügen können stellenweise von Binnensanderflächen durchsetzt sein. Dies erklärt den trockensandigen Standort des Eichenkratts.

Das ausgewählte Gebiet mit den südlich angrenzenden größeren Waldbereichen wird noch gerade eben dem Naturraum Angeln zugeordnet. Im Norden, Westen und Süden um diesen Waldbereich herum liegt der Naturraum Schleswiger Vorgeest. Vermutlich liegt das Eichenkratt allerdings bereits am Rande der weichseleiszeitlichen Endmoränen und zählt damit zur Sanderebene der Vorgeest.

Die Wasserverhältnisse sind frisch bis mäßig.

Das gesamte FFH-Gebiet ist 17 ha groß. Neben der zentralen Eichenkrattfläche, die ca. 3 ha umfasst (Abt. 4046 E1), sind weitere Eichenbestände, eine Grünlandfläche sowie kleinere offenere Bereiche ,z.T. mit Heide bestanden, einbezogen. Im Südwesten befindet sich eine Nadelholzfläche mit horstweiser Bucheneinmischung (Abt.4046 D2).

Historie

Die erste preußische Landaufnahme von 1879 zeigt an dieser Stelle keinen Wald, sondern ausschließlich Heide. Da um 1920 hier ein Waldbrand belegt ist, der zur vollständigen Vernichtung eines Gehölzbestandes führte (Angaben des Vorbesitzers Herrn J. Petersen sen.), muss es in diesen 50 Jahren zum Aufwachsen von Gehölzen gekommen sein. Wie lange vor dem Brand an dieser Stelle ein Waldbestand existierte, ist jedoch nicht bekannt. Der jetzige Krattwald besteht aus den Stockausschlägen des abgebrannten Bestandes, er ist demnach mindestens 80 Jahre alt.

Krattwälder sind nutzungsgeprägte Lebensräume, die durch intensive Auflichtung bzw. Auf-den-Stock-Setzen („Kratten“) entstanden sind. Das Holz diente als Brennholz. Häufig wurden die Flächen zusätzlich beweidet. Durch diese Nutzung wurde der Lebensraum stark ausgemagert, die Stockausschläge der Bäume wurden nach 30-60 Jahren wieder genutzt. In der Regel verbleiben auch einzelne größere Gehölze im Bestand.

Vegetation

Der typische Charakter des Eichen- Kratts wird durch 15 - 20 cm dicke, krumme und ca.12 m hohen Eichen geprägt, die 90 – 95 % Anteil am gesamten Baumbestand haben. Außerdem kommen Ebereschen, Buchen, Wildkirschen und der Neophyt Spätblühende Traubenkirsche im Unterstand vor. Die Krautvegetation wird typischerweise durch Wärme liebende, an ausgemagerte Standorte angepasste Krautarten gestellt. Im Eichenkratt bei Handewitt sind diese charakteristischen Arten jedoch nur untergeordnet vertreten.

Im Westen des Eichenkratts liegt eine kleine Sandkuhle mit lichter Ginster-Besenheide aus dominant Besenheide und Besenginster, teils mit offenem Sandboden mit einzelnen Findlingen, teils mit Arten magerer Grünländer wie Drahtschmiele Ruchgras, Feld-Hainsimse, Ferkelkraut und Spitzwegerich sowie mit Naturverjüngung der im Kratt vorkommenden Gehölze. Eine weitere kleine Fläche mit lichter Ginster-Besenheide liegt weiter südöstlich, hier ist der Unterwuchs stark ruderalisiert und wird von Honiggras, Rainfarn und Quecke gebildet.

Fauna

2008 wurde eine Käferkartierung für das Gebiet erstellt (SUIKAT 2008). Unter anderem wurde mit dem kleinen Rehschröter (*Platycerus caraboides*) eine in Mitteleuropa relativ seltene Art aus der Familie der Hirschkäfer (*Lucanidae*) festgestellt. Der Rehschröter bevorzugt den lichten warmen Laubwald, den er im Eichenkratt vorfindet. Seine Larven brauchen zur Entwicklung weißfaules Totholz und verpilzte liegende Holzteile. Bei der Exkursion wurden noch folgende gefährdete Käfer gefunden, deren Lebensraumansprüche im Eichenkratt erfüllt werden:

Prachtkäfer: *Agrilus cyanescens*; Düsterkäfer: *Conopalpus testaceus*,
Rüsselkäfer: *Pirapion immune*, *Apion pomonae*, *Magdalis armigera*, *Rhynchaenus signifier*.

2.2 Einflüsse und Nutzungen

Die Aufforstungsflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Für die Nutzung gelten die Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (siehe Anlage 2) Diese geben für Eichenbestände eine detaillierte Betrachtung im Rahmen des Managementplans vor.

Die Jagd wird auf der Gesamtfläche des FFH-Gebietes durchgeführt. Der Wildbestand ist sehr hoch und besteht sowohl aus Rehwild und Damwild teilweise auch aus Rotwild. Aus diesem Grund muss besonders auf Verbisschäden geachtet werden.

Die Grünlandfläche im Süden ist trotz extensiver Nutzung bisher noch als vergleichsweise artenarmes Grünland einzustufen (ÖKOPLAN 2006).

Naherholung spielt im Gebiet nur eine untergeordnete Rolle. Randlich verläuft ein Reitweg. Im Gebiet wird, laut Aussage des Revierleiters, nicht geritten.

Ein Problem ist im westlichen Bereich die illegale Ablagerung von Gartenabfällen. Diese sind vermutlich eine Ursache für das Auftreten von Neophyten. Nördlich des Heidekomplexes im Westen ist ein Vorkommen des Riesenbärenklaus (*Heraclium mantegazzianum*) mit starker Ausbreitungsdynamik, der regelmäßig bekämpft wird. Weitere Neophyten im Gebiet sind Kartoffelrose und Spätblühende Traubenkirsche.

Streckenweise ist auch das massive Aufkommen konkurrenzstarker Arten wie Adlerfarn, Brom- und Himbeere ein Problem innerhalb des Krattbestandes, da die charakteristische Krautvegetation hierdurch verdrängt wird.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Gebiet gehört zu den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF). Es gehört zum Zuständigkeitsbereich der Försterei Glücksburg.

2.4 Regionales Umfeld

Die Umgebung ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Osten und Süden liegen weitere Waldflächen der Schleswig- Holsteinischen Landesforsten, die eine Pufferwirkung gegen Nährstoffeinträge in das Gebiet haben. Im Nordwesten grenzt ein Neubaugebiet der Gemeinde Handewitt an. Die ersten Gebäude sind bereits gebaut worden.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet unterliegt dem Verschlechterungsverbot nach §33 Abs.1 BNatSchG. Das Gebiet befindet sich in einem Wasserschongebiet (westlich von Flensburg, im Norden von Harrislee bis zum Süden nach Tarp). Gesetzlich geschützte Biotope im FFH-Gebiet sind die Heideflächen sowie die Knicks im Westen und Osten sowie die Eichenkrattflächen.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu der Ziffer 3.1. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit <i>Quercus robur</i>	8	47,06	C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die FFH-Kartierung (Ökoplan 2006) weist für ca. 8 ha den LRT 9190 nach. Davon sind 3,2 ha als Eichenkratt, eine besondere nutzungsgeprägte Form des Lebensraumtyps, anzusprechen. Außerdem wurden ca. 0,3 ha des FFH-LRT 4030 (Europäische trockene Heide) nachgewiesen. Dieser LRT ist im Westen des Gebietes vorhanden und sollte bei der Überarbeitung des Standarddatenbogens ergänzt werden.

3.2 Weitere Arten und Biotope

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
Englischer Ginster (<i>Genista anglica</i>)	RL SH 3	
Gewöhnlicher Teufelsabbiss (<i>Sucissa pratensis</i>)	RL SH 2	Vorkommen auf der Grünlandfläche
Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>)	RL-SH V	Heidefläche
Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>)	RL-SH V	Heidefläche
Prachtkäfer: <i>Agrilus cyanescens</i> ; Düs- terkäfer: <i>Conopalpus testaceus</i> ; Bock- käfer: <i>Phytoecia cylindrica</i> , Rüsselkä- fer: <i>Apion pomonae</i> , <i>Magdalis armige- ra</i> ;	RL-SH 3	
Rüsselkäfer: <i>Pirapion immune</i> , <i>Rhyn- chaenus signifier</i>	RL-SH potenziell ge- fährdet	
Rüsselkäfer: <i>Apion punctigerum</i>	RL-SH 2	
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein; V= Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet		

4. Erhaltungsziele

4.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE- 1222-353 „Staatsforst südöstlich Handewitt“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes

Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung eines der wenigen noch erhaltenen Eichenkratts als repräsentative landschaftstypische Ausprägung der bodensauren Eichenwäldern.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit <i>Quercus robur</i>

Die Erhaltungsziele sind um den FFH-LRT 4030 Europäische Trockene Heide zu ergänzen.

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich des dänisch-deutschen INTERREG-Projekts „BioGrenzKorr“, dessen maßgebliches Ziel die Wiederansiedlung der Haselmaus, einer Anhang 4-Art, und die Vernetzung mit den nächstgelegenen Vorkommen auf dänischer Seite in Gråsten und Kliplev ist. Dazu soll ein nachhaltiger deutsch-dänischer Landschaftskorridor zur langfristigen Sicherung einer grenzübergreifenden Population entwickelt werden. Auch im FFH-Gebiet „Staatsforst südöstlich Handewitt“ sind Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von geeigneten Lebensraumbedingungen für die Haselmaus als Zielart geplant. Dabei sind die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 5).

5. Analyse und Bewertung

5.1 Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Gab es 1925 in Schleswig-Holstein noch ca. 50 Kratts in der Größenordnung von 1 bis 90 ha und einer Gesamtfläche von 350 ha, sind diese besonderen Biotope heute nahezu vollständig verschwunden. Daher und aufgrund seiner naturräumlichen Lage im äußersten Westteil Angelns und seiner zum Teil repräsentativer Ausstattung ist das Eichenkratt bei Handewitt von besonderer Bedeutung.

Kratts verdanken ihre Entstehung einer früheren intensiven Nutzung als Niederwald in Kombination mit nährstoffarmen und trockenen Bodenverhältnissen. Die Kratts der Schleswiger Geest sind besonders schwachwüchsig. Die Gehölze wurden ca. alle 15-20 Jahre stark aufgelichtet bzw. abgeholzt. Da diese Nutzungen heute nicht mehr wirtschaftlich sind, sind zum Erhalt des Kratt-Charakters auch zukünftig Pflegearbeiten in regelmäßigen Abständen notwendig. Die in den letzten Jahren durchgeführten Pflegearbeiten haben den Charakter des Krattwaldes weitgehend erhalten (siehe Kap. 6.1). Um die Erhaltungsziele sicher zu stellen und den Krattwald in einen günstigeren Erhaltungszustand zu bringen (derzeit C), sind auch in Zukunft Pflegearbeiten notwendig. Circa 1 ha des Krattwaldes (Abt. 4046 E1) wurde in den letzten 25 Jahren noch nicht gekrattet, sodass diese Maßnahme aktuell ansteht.

Typisch und charakteristisch für Krattwälder ist das Mosaik aus Arten lichter Wälder und Heidearten, die hier noch streckenweise vertreten sind.

Negativ auf die Etablierung einer charakteristischen Krautschicht wirkt sich das massive Aufkommen des Adlerfarns in Teilbereichen aus. Auch die Spätblühende Traubenkirsche verbreitet sich stark im Kratt. Mit der üblichen forstlichen Methode des Ausdunkelns kann die Traubenkirsche in diesem Fall nicht bekämpft werden, da der Charakter eines Eichenkratts licht und besonnt ist. Wenn nicht regelmäßig gegen die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche vorgegangen wird, kommt es im Gebiet zu einer schleichenden Verschlechterung des Lebensraumtyps 9190 (Maßnahmenblatt 6.2.5).

Das unter Kapitel 4.2. skizzierte Interreg-Projekt „BioGrenzKorr“ mit dem Ziel der Wiederansiedlung der Haselmaus umfasst auch das FFH-Gebiet. Mit der Erhaltung und Entwicklung eines typischen Krattwaldes sind die Habitatansprüche der Haselmaus jedoch nicht kompatibel. Die Haselmaus benötigt gut entwickeltes Unterholz sowie eine ausreichende Zahl an Nahrungspflanzen. Krattwälder zeigen jedoch keine ausgeprägte Strauchschicht, sondern sind licht und sonnenbeschieden. Die Bewei-

dung soll und wird das Aufkommen eines strukturreichen Unterwuchses ebenfalls verhindern. Die Erhaltung und Pflege der Krattwälder hat innerhalb des FFH- Gebietes Priorität. Das Wiederansiedlungsgebiet für die Haselmaus umfasst sehr große Waldbereiche, sodass ausreichend andere Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Es wird daher kein Zielkonflikt gesehen. Es besteht zudem eine gute Chance, dass der LRT 9190 im Norden des Gebietes für die Wiederansiedlung der Haselmaus -im Einklang mit den Erhaltungszielen für den Lebensraumtyp- entwickelt werden kann, denn hier fehlt der für den günstigen Erhaltungszustand nötige natürliche Unterwuchs. Näheres werden die von der SHLF geplanten Gutachten zeigen.

Jagdliche Einschränkungen sind nicht notwendig, sie reduzieren im Gegenteil den starken Wildverbiss durch Reh-, Dam- und gelegentlich Rotwild.

Die Bestände des jüngeren bodensauren Eichenwaldes nördlich des Eichenkratts (ebenfalls LRT 9190, jedoch in einem ungünstigen Erhaltungszustand) sollen laut Forstplanung weiter auf Eiche bewirtschaftet werden, da die Bodenverhältnisse extrem mager sind. Dies korrespondiert mit den Erhaltungszielen für den Lebensraumtyp. Zudem gelten die Handlungsgrundsätze.

Die trockene Heide im Westen des Gebiets ist überaltert und verbuscht und muss gepflegt werden. Da es sich um einen kleineren Bestand (0,3 ha) handelt, ist eine Beweidung im Zusammenhang mit der Grünlandfläche im Westen und dem Eichenkratt sinnvoll (siehe Massnahmenblatt 6.3.2). Als weitergehende Entwicklungsmaßnahme wäre auch eine Ausdehnung der Kratt-Pflegenutzung auf die Flächen des Bodensauren Eichenwaldes im Norden zu bedenken, da die vorhandene Krattwaldfläche in Größe von 3,3 ha ggf. zu klein ist, um den Schutz der bedrohten Arten dauerhaft zu gewährleisten. Dieser weitergehenden Entwicklungsmaßnahme stimmt die Eigentümerin jedoch nicht zu.

Die im Südwesten befindlichen Nadelholzbestände werden gemäß der Handlungsgrundsätze zu einem Wald-LRT umgebaut. Aktuell (2010) wurden sie dahingehend konkretisiert, dass auch in alten Beständen innerhalb von NATURA-2000- Gebieten, die noch einem Wald-LRT entsprechen, 30cbm pro ha Alt- und Totholz außerhalb der Gefahrenzone von Wegen erhalten bleiben.

Ein Problem stellen die, vermutlich durch Gartenabfälle in das Gebiet gelangten, Neophyten dar. Diese Arten (Riesenbärenklau, Kartoffelrose u. a.) müssen, wie bisher, zurückgedrängt werden, da sie auf den offenen Flächen hervorragende Ausbreitungsmöglichkeiten vorfinden. Das im Westen geplante und genehmigte Neubaugebiet könnte diesen Einfluss noch verstärken. Ggf. muss in den kommenden Jahren Abhilfe in Form z. B. eines dichten Knicks als Abgrenzung getroffen werden. Weitere negative Einflüsse von außerhalb bestehen zurzeit nicht, da das Gebiet überwiegend von Wald umgeben ist. Naherholung findet nur in sehr geringem Maße statt.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 8 konkretisiert.

Auf den Eigentumsflächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AÖR (SHLF) im Geltungsbereich dieses Managementplanes gelten die „Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000 Waldgebieten“ (siehe Anlage 2) Sie gewährleisten hier im Wesentlichen die Einhaltung des „Verschlechterungsverbot“ der FFH-Richtlinie. Im folgenden Maßnahmenkatalog werden aus diesen Handlungsgrundsätzen nur die Maßnahmen aufgeführt, die gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden müssen oder für das Gebiet eine besondere Bedeutung haben (Kap. 6.2.).

Weiterhin werden Maßnahmen aufgeführt, die in den Handlungsgrundsätzen nicht behandelt werden, weil sie

- spezielle Arten und Lebensräume betreffen, die in den Handlungsgrundsätzen nicht betrachtet werden, oder

als weitergehende Entwicklungsmaßnahme oder sonstige Maßnahme über das Verschlechterungsverbot hinausgehen(Kap. 6.3 und 6.4)

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

In der Vergangenheit wurde der Krattwald mehrfach gekrattet

1984 erfolgte die Festschreibung der Krattpflege für die Abt. 4046 E in der Forsteinrichtung durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF, heute MLUR)

1990 wurden drei Kleinflächen von jeweils ca. 200 qm durch Forstwirte des Forstamtes Glücksburg gekrattet. Um die Auswirkung des Wildverbisses zu beobachten, wurde eine Fläche danach gezäunt, bei einer zweiten blieb das Busch- und Kronenholz als Wildverbisschutz liegen und bei der dritten Fläche wurde das Kronenholz abgeräumt und die Fläche nicht eingezäunt.

Die gezäunte Fläche war gut wüchsig, hier dominierte allerdings bald die Eberesche, auf der Fläche mit Kronenholz als Wildverbißschutz gab es zwar Stockausschlag bei der Eiche, er war aber unzureichend. Auf der Fläche ohne Wildverbisschutz) machte sich Adlerfarn breit. Der Eichenstockauschlag war hier wegen des starken Wildverbisses nicht zu erkennen. Die Maßnahmen brachten nicht den gewünschten Erfolg.

Im Winter 1997/1998 wurden drei weitere Flächen von jeweils ca. 500 qm gekrattet und eingezäunt. Um eine bessere Bestandesgründung zu bekommen, wurden im Abstand von jeweils 10 Metern Eichen als Überhälter zur Aussaat stehen gelassen. Diese Maßnahme zeigte eine gute Entwicklung des Kratt- /Niederwaldes.

Im Jahre 2000 wurde eine 0,9 ha große Fläche im Nordosten des Bestandes durch Selbstwerber gekrattet. Es wurden 90 Raummeter Eichenbrennholz gewonnen. Am Ostrand der Krattfläche, zum Grünland hin, blieb aus optischen Gründen zunächst ein 5 Meter breiter Waldstreifen als Kulisse und Windschutz stehen.

Im Jahre 2001 wurde die südlich angrenzende Fläche von 0,8 ha Größe von Selbstwerbern gekrattet, ebenfalls mit Ausnahme eines Waldsaumes. Alle Wildverbiss-schutzzäune wurden mittlerweile abgebaut. Die Grünlandfläche im Osten wurde turnusmäßig, das letzte Mal 2009, von der Försterei gemäht und geräumt. Der Adlerfarn wurde (2003 und 2005) von den Forstwirten der zuständigen Försterei bekämpft und die Heideflächen im Westen gelegentlich gemäht.



Eichenkratt ungekrattet Größe ca. 1,1 ha (Foto: Grefermann Juli 2010)



Stockausschlag Eichenkratt aus 2001 (Foto: Grefermann Juli 2010)

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

6.2.1 Erhaltung des Krattwaldes durch regelmäßige abschnittsweise Krattung im Turnus von 15-20 Jahren. Zur Förderung einer charakteristischen Krautschicht wird probeweise für 5 Jahre ein Flächenteil des Krattwaldes im Zusammenhang mit der Grünland- und der Heidefläche beweidet. Die Maßnahme wird nach 1 Jahr mit der UFB begutachtet (Maßnahmenblatt 6.2.1). Erst bei Weiterführung der Krattbeweidung wird ein fester Weidezaun um den Gehölzbestand, die angrenzende Grünlandfläche und die Heidefläche gezogen, falls dies nicht vom Pächter übernommen wird.

6.2.2 Forstliche Nutzung des Bodensauren Eichenwaldes gemäß der Handlungsgrundsätze mit der Zielsetzung Erhaltung und Entwicklung des Eichenwaldes, ggf. in Einklang mit der Wiederansiedlung der Haselmaus (Maßnahmenblatt 6.2.2).

6.2.3 Pflege der Heidefläche durch Beweidung (Maßnahmenblatt 6.2.3).

6.2.4 Waldumbau des Nadelholzbestandes im Westen (Abt. 46 D2) zum Wald-LRT Bodensaurer Buchen- oder Bodensaurer Eichenwald im Rahmen der forstlichen Nutzung gem. der Handlungsgrundsätze (Maßnahmenblatt 6.2.4)

6.2.5. Zurückdrängen der Neophyten im Gebiet (Maßnahmenblatt 6.2.5.)



Buchenhorste im Fichtenbestand (Foto: Grefermann Juli 2010)

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Entkusseln der Heidefläche im Westen (siehe Maßnahmenblatt 6.2.3)

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

6.4.1. Extensive Beweidung der Grünlandflächen im Osten (Maßnahmenblatt. 6.4.1.)

6.4.2. Pflege der Knicks im Osten und Westen (ohne Maßnahmenblatt)

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Umsetzung der Handlungsgrundsätze, Verpachtung zur Beweidung, Zuwendungen als besondere Gemeinwohlleistung, Holzgewinnung mit gut betreuten/gut eingewiesenen Selbstwerbern.

6.6 Verantwortlichkeiten

Das FFH-Gebiet umfasst ausschließlich Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten. Die SHLF realisiert als Eigentümerin der Flächen die Maßnahmen in eigener Verantwortung. Deshalb besteht für die UNB zurzeit keine Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im Wald gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG.

Im Rahmen des Managementprozesses wurde die zuständige Untere Forstbehörde beteiligt. Sie hat den Maßnahmen unter der Auflage zugestimmt, dass die Auswirkungen der Beweidung nach 1 Jahr in einem gemeinsamen Ortstermin begutachtet werden. Die SHLF wird bei der UFB die Erteilung der Genehmigung zu Abholzung der zu krattenden Flächen und zur Waldbeweidung einholen.

6.7 Kosten und Finanzierung

Siehe Maßnahmenblätter

6.8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Auftaktveranstaltung am **31.03.2010**.

Vertreter/innen des LLUR, SHLF und UFB

Ortstermin zur Abstimmung der Maßnahmen am **22.04.2010**.

Vertreter des LLUR und des SHLF und Vertreter der UFB

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele

Anlage 2: Handlungsgrundsätze für den Arten- und Lebensraumschutz in Natura 2000-Waldgebieten der SHLF (19.12.2008)

Anlage 3: Karte 1: Übersicht

Anlage 4: Karte 2: Biotoptypen

Anlage 5: Karte 3: Lebensraumtypen

Anlage 6: Karte 4: Maßnahmen

Anlage 7: Käferkartierung vom 14.06.2008 Roland Suikat

Anlage 8: Maßnahmenblätter

Literatur/Quellen:

Kreis Nordfriesland (21.10.2010): Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein

SUIKAT, R., W.ZIEGLER und MEYBOHM (2008): Exkursion Handewitt „Kratzwald“
www.Natura2000-sh.de

Anlage 1:

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung des folgenden Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie von 2006

besonderer Bedeutung:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Übergreifende Ziele

Erhaltung eines der wenigen noch erhaltenen Eichenkratts als repräsentative landschaftstypische Ausprägung der bodensauren Eichenwälder.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1. genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen und durch traditionelle Bewirtschaftungsformen geprägten Variationsbreite (Kraat) im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bodenarisse) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Mager- und Trockenrasen mit Elementen der Heide.